



Langenau – Bebauungsplan „Nördlich der Karlstraße-1. Änderung“ mit 2 Erschließungsvarianten

Konfliktanalyse

Anlass

Die Gemeinde Langenau plant am nördlich der Fa. Storer und südlich des Simontalgraben das Wohngebiet „Nördlich der Karlstraße – 1. Änderung“. Hierzu sollen Bebauungspläne aufgestellt werden. Das geplante Wohngebiet schließt im Süden und Osten an die bestehende Bebauung an. Derzeit gibt es folgende zwei Erschließungsvarianten: VAR.1 Erschließung über die Karlstraße und VAR.2 Zufahrt über die Wettinger Straße und der Straße „Am Simontalgraben“.

Durch die Umsetzung der Planungen, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Daher wurde eine Übersichtsbegehung im Umgriff der beiden BPs durchgeführt, um aufkommende Konflikte mit Tier- und/oder Pflanzenarten im Vorfeld zu erkennen und evtl. nötige Kartierarbeiten einzuleiten.

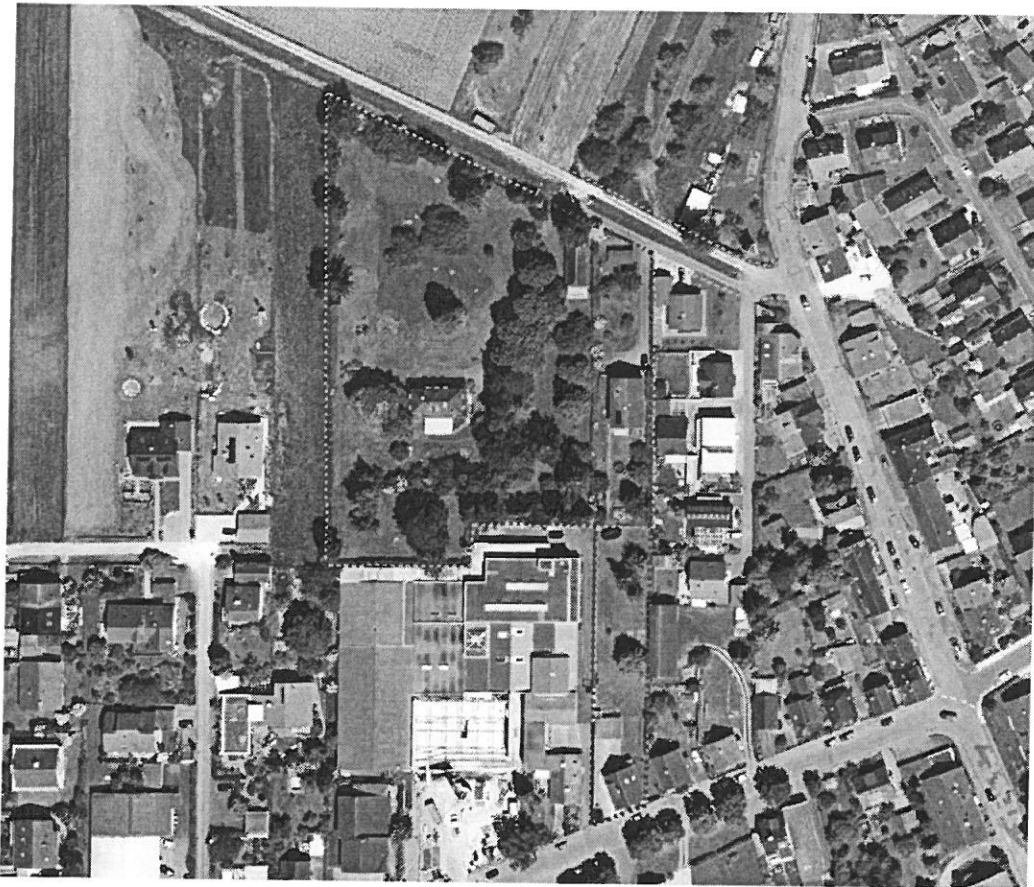


Abbildung 1: Der geplante Umgriff des BP „Nördlich der Karlstraße – 1.Änderung“ in Langenau. Variante 1: rot gestrichelt, Variante 2: orange gestrichelt

Bestand/Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet wurde am 08.05.2018 begangen, um mögliches Konfliktpotential mit Tierarten(-gruppen) zu erkennen und entsprechende notwendige Kartierarbeiten zur Verifizierung rechtzeitig einzuleiten.

Unterstützend zur eigenen Erhebung wurde das Zielartenkonzept der LUBW mit den entsprechenden Parametern ausgewertet. Der Komplette ZAK-Bericht ist im Anhang dieses Berichtes zu finden. Die Parameter zur Eingabe waren hier A2.1 Graben, Bach; D6.2 Baumbestände und F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, (...).

Der Bestand wird nachfolgend beschrieben – Empfehlungen zur Erfassung von Tierarten(-gruppen) werden anschließend getroffen.

Auf dem überplanten Gelände befindet sich ein älteres Gebäude mit relativ vielen Nischen und Spalten im Dachbereich, insbesondere im Bereich der Gauben und im Ortgang (S. Abb2).

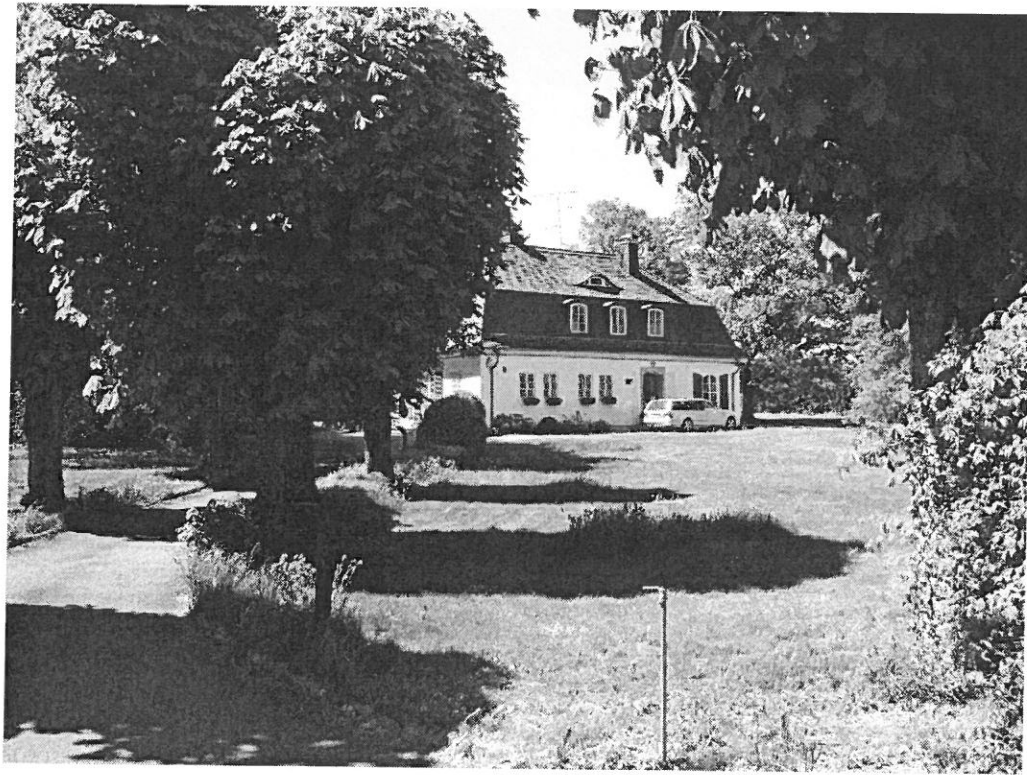


Abbildung 2: Blick von Süden auf das Gebäude auf dem Grundstück 2011/3. Einzelne stärkere Rosskastanien stehen auf dem Zufahrtsweg.

Daher befinden sich in diesen Bereichen potentielle Quartiermöglichkeiten für (Spalten-) Fledermäuse wie Zwergfledermaus oder Bartfledermäuse. Einige wenige Fensterläden sind am Gebäude angebracht, weisen aber zu große Abstände zur Fassade auf, um als Quartiermöglichkeit zu dienen. Das Dachgeschoß wurde innen mit den Gebäudeeigentümern begangen und ergab keinen Hinweis auf Fledermäuse. Die weiteren Gebäude des Grundstückes wie eine Garage mit Satteldach ergaben nur geringes bis mittleres Potential für Fledermäuse und Gebäudebrüter.

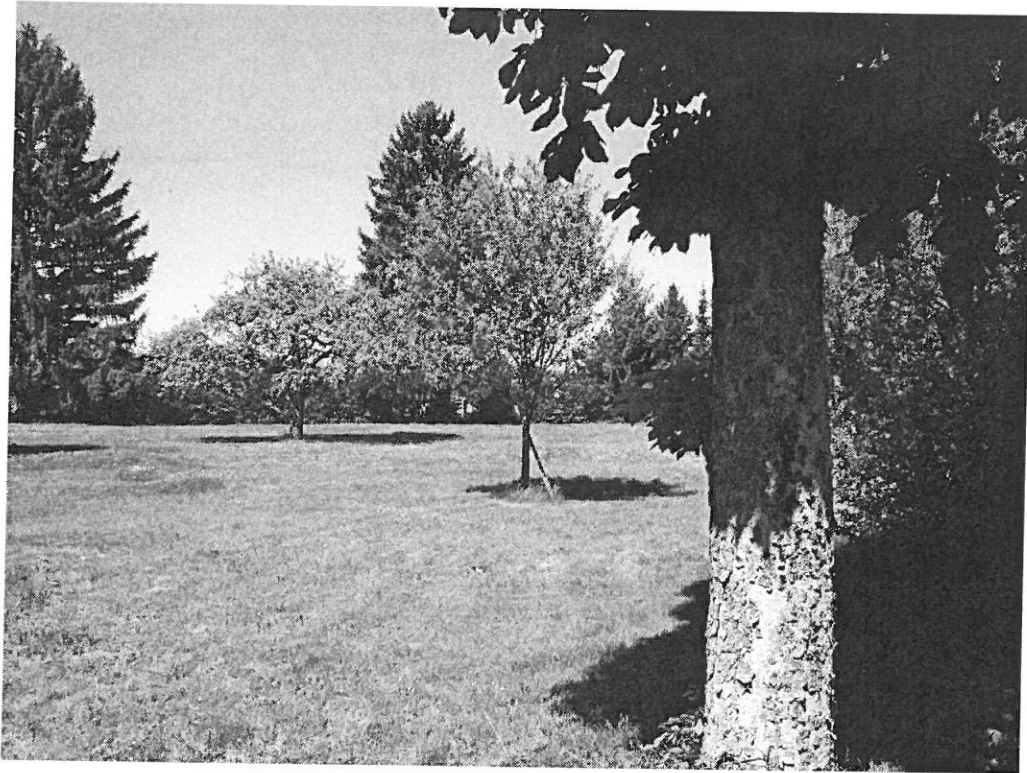


Abbildung 3: Auf den Rasenflächen stocken Einzelgehölze. Umgeben wird das Grundstück von einer Hecke mit Einzelbäumen.

Der größte Teil des überplanten Grundstückes wird von einer Rasenfläche eingenommen. Einzelne Gehölze wurden in weitem Stand auf dem Grundstück verteilt (s. Abb. 3). Neben einigen naturschutzfachlich wenig bedeutsamen Nadel- und Ziergehölzen sind auch stärkere Laubbäume mit Baumhöhlen und Rindenabplatzungen vorhanden. Diese struktureicheren Gehölze könnten Höhlenbrütern oder Fledermäusen als Quartier dienen.

Das Grundstück wird von einer Hecke mit einzelnen Überhältern umgeben. Auch hier könnten Zweigbrüter vorkommen.

Ebenfalls im Umgriff des geplanten Vorhabens ist des Simontalgraben mit einem teilweise geschotterten Feldweg (s. Abb 4). Die Grabenschultern waren zum Erhebungszeitpunkt niedriggrasig; der Graben führte kein Wasser. Vermutlich springt der Graben nur temporär bei stärkeren Regenereignissen an.



Abbildung 4: Blick vom Simontalgraben (Nordwest) im Herbst auf das mit einer Hecke und größeren Gehölzen eingefasste Grundstück.

Bedeutung des USG für Tier- und Pflanzenarten (Konfliktanalyse):

Vögel: Das Untersuchungsgebiet besteht zum Großteil aus teils strukturreichen, teilweise mit Baumhöhlen versehenen Gehölzen, welche einen Lebensraum für Vögel bieten. Diese bieten für viele Höhlen und Zweigbrüter einen entsprechenden Bruthabitat. Die Gebäude weisen nur geringes bis mittleres Potential für Nischenbrüter auf. Im angrenzenden Westen und Norden schließen sich zudem attraktive Nahrungshabitate an.

Fledermäuse: Die Strukturen an und in den Gebäuden eignen sich teilweise als Quartiere für Fledermäuse. Als Jagdhabitat kommt mit Einschränkungen auch die Grundstücksfläche selbst in Betracht; als wertvoller sind jedoch die direkt angrenzenden Flächen im Norden oder Westen einzuschätzen. Eine mögliche Leitstruktur könnten die umgebenden Hecken und teilweise recht hohen Gehölze insbesondere im Norden und Westen dienen.

Amphibien, Schnecken, Muscheln, Libellen: Entgegen des ZAK-Berichts eignet sich die Vorhabensfläche aufgrund des fehlenden Wasserdargebots, des projektspezifisch nicht direkt betroffenen Grabens und der fehlenden geeigneten Landlebensräume (Amphibien) nicht für die es Artengruppen.

Tag/Nachtfalter: Aufgrund des fehlenden Nahrungsangebots (Raupenfutterpflanzen) eignet sich die Vorhabensfläche entgegen des ZAK-Berichts nicht als Lebensraum für diese Artengruppe.



Pflanzen: Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist im Vorhabensbereich ausgeschlossen

Reptilien: Es wird von keinem Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten (insbes. Zauneidechse) ausgegangen.

Für die relevanten gehölbewohnenden Käferarten werden die Gehölze als noch nicht geeignet eingeschätzt. Es sind voraussichtlich keine größeren Mulmhöhlen (Eremit) oder ältere Eichen (Hirschkäfer) vorhanden. Bei einer Baumhöhenkartierung für die Artengruppe Fledermäuse kann das Vorhandensein von Mulmhöhlen nochmals verifiziert werden.

Schutzgebiete:

Es sind keine Schutzgebiete im Umgriff des Vorhabens vorhanden.

Mögliche weitere Maßnahmen:

Bei geplanter Bebauung sollten Kartierarbeiten für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt werden mit Erstellung eines Fachberichts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Hierbei sind auch die Baumhöhlen im USG auf Fledermausbesatz und -eignung zu prüfen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bezüglich der beiden Erschließungsvarianten kein Unterschied zu erkennen.

Diese Einschätzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgestellt: Ulm, 12.11.2018, geändert 31.01.2019

Zeeb & Partner Natur.Raum.Mensch
Freiraum- und Landschaftsplaner mbB
Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm
Telefon: 0731-14413100

Dirk Häckel

Anhang: ZAK-Bericht (LUBW, 2018)

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Langenau plant nördlich der Fa. Storer und südlich des Simontalgrabens das Wohngebiet „Nördlich der Karlstraße – 1. Änderung“. Das geplante Wohngebiet schließt im Süden und Osten an die bestehende Bebauung an. Derzeit gibt es folgende zwei Erschließungsvarianten: VAR.1 Erschließung über die Karlstraße und VAR.2 Zufahrt über die Wettinger Straße und der Straße „Am Simontalgraben“. Das geplante Bau- gebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung an, bzw. nutzt Baulücken. Hierzu sind auch Baumrodungen und der Abriss von Gebäuden nötig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Siehe saP Tab.2	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 2 (stark gefährdet)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ V (Vorwarnliste)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☐ i (gefährdete wandernde Tierart)
Braunes/Graues Langohr	<i>Plectocus auritus/austriacus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bei der Breitflügelfledermaus, den Bartfledermäusen, der Zweifarbfledermaus, der Zwergfledermaus und dem Gr. Mausohr handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Die Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und die Langohrfledermäuse können sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhaufledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke.

Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

-> Siehe Anlage 3 der saP⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Es werden durch das Vorhaben keine (Zwischen-)Quartiere betroffen. Die Prüfungen der Gebäude und sonstigen Strukturen im USG und direkt angrenzenden Gebäude (Ausflug) verlief ergebnislos.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der kleinräumigen Beschränkung des Vorhabens im Bereich des Vorhabens und des größeren Potenzials an Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung, ist eine Schädigung der vorliegenden Nahrungs- und Jagdhabitate ausgeschlossen. Es wird zudem keine Leitlinienfunktion eingeschränkt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Ja, die ökologische Funktion der Jagd-Habitate bleibt erhalten aufgrund der nur sehr geringen Inanspruchnahme von terrestrischen Habitaten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet

zudem im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Wohnbebauung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend Tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02., Örtlich beschränktes insektenfreundliches Licht, Durchgrünung mit blütenreichen Gehölzen. (s. a. saP Kap. 7.2)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 1: Abschichtung zum Bebauungsplan „Nördlich der Karlstraße 1. Änderung“, Stadt Langenau

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; (**X**) = Rufgruppe (bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2001)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
X					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X			(X)		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X			X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
X			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X			(X)		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	x
0			(X)		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0			X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X			X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
0			(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
X					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
0			(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X			X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0			(X)		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009, RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X			x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X					Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
0					Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
X					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X					Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X			x		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X					Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X			x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X					Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X					Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X					Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
X					Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X					Elster*)	Pica pica	-	-	-
X					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X					Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X					Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X					Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X					Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X					Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X			x		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	V	V	-
X					Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X			x		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X			x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X					Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	1	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X			X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X			X		Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
X					Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X					Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X			x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X					Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X					Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X					Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X					Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X			X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X					Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X					Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X			X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X					Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X			x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X					Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X					Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X					Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X					Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X			x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X			x		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X			X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X					Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
X					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X					Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X					Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X					Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X					Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X			X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	1	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	X	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	V	x
X					Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Anlage 2:
Phänologietabelle – Fledermäuse

Phänologietabelle:

9 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V
Myotis nattereri	Fransefledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlai*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2

BC-Standorte/Transekte		Stationäre Erfassung	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Juli bis August
Anzahl der Aufnahmenächte		8	4	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	34	28	62
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	9	0	9
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	110	8	118
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	0	1	1
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	2	4
Myotis nattereri	Fransefledermaus	2	0	2
Myotis spec.*	Gattung Myotis	0	2	2
Nycmi*	Mittlere Nyctaloide	48	6	54
Nyctaloide*	Nyctaloide	412	59	471
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	15	1	16
Pipistrellus nathusii/kuhlai*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	0	3	3
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	1700	252	1952
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	5	3	8
Summe		2337	365	2702
Ø pro Aufnahmenacht		292	91	225

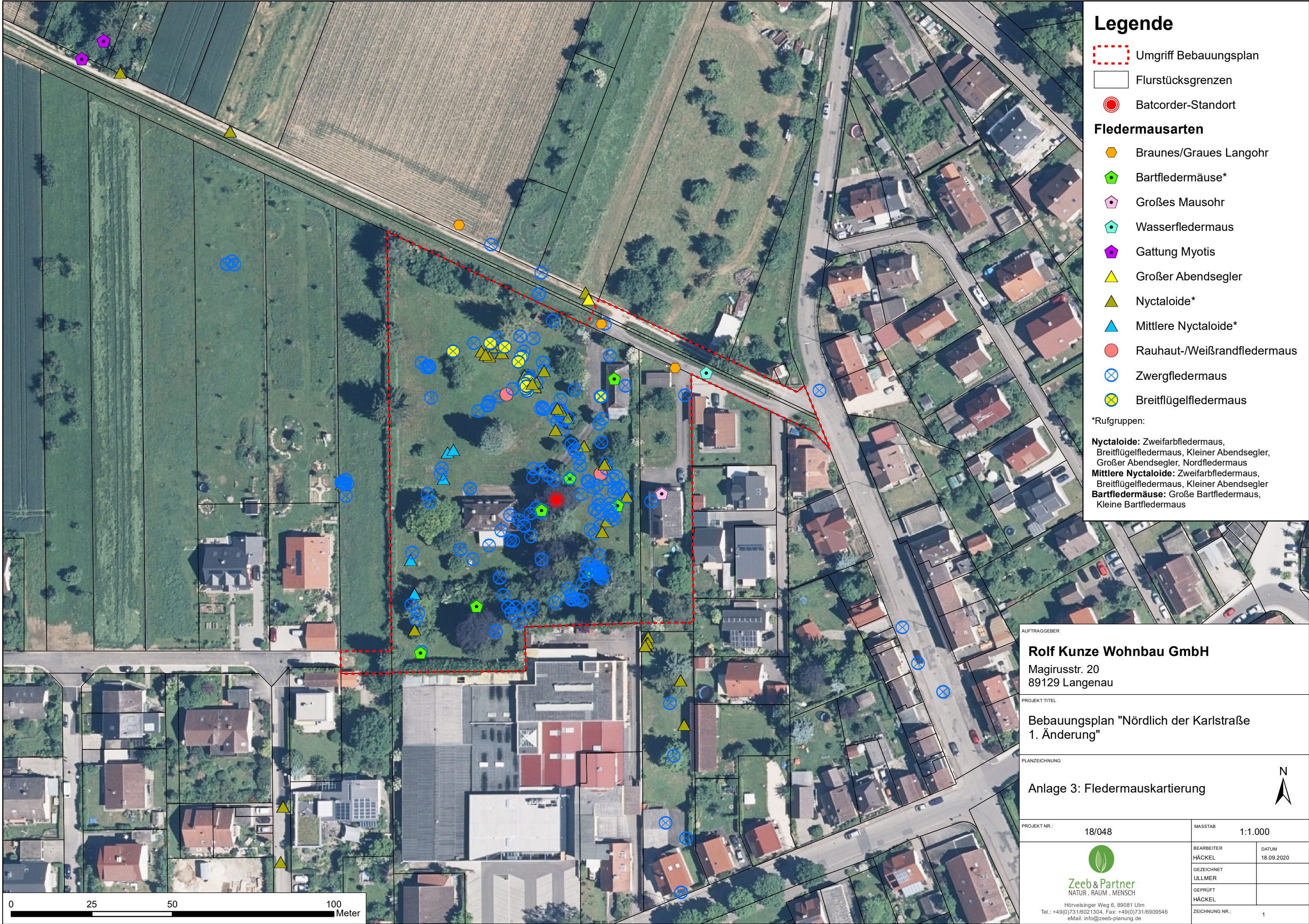
Bemerkungen:

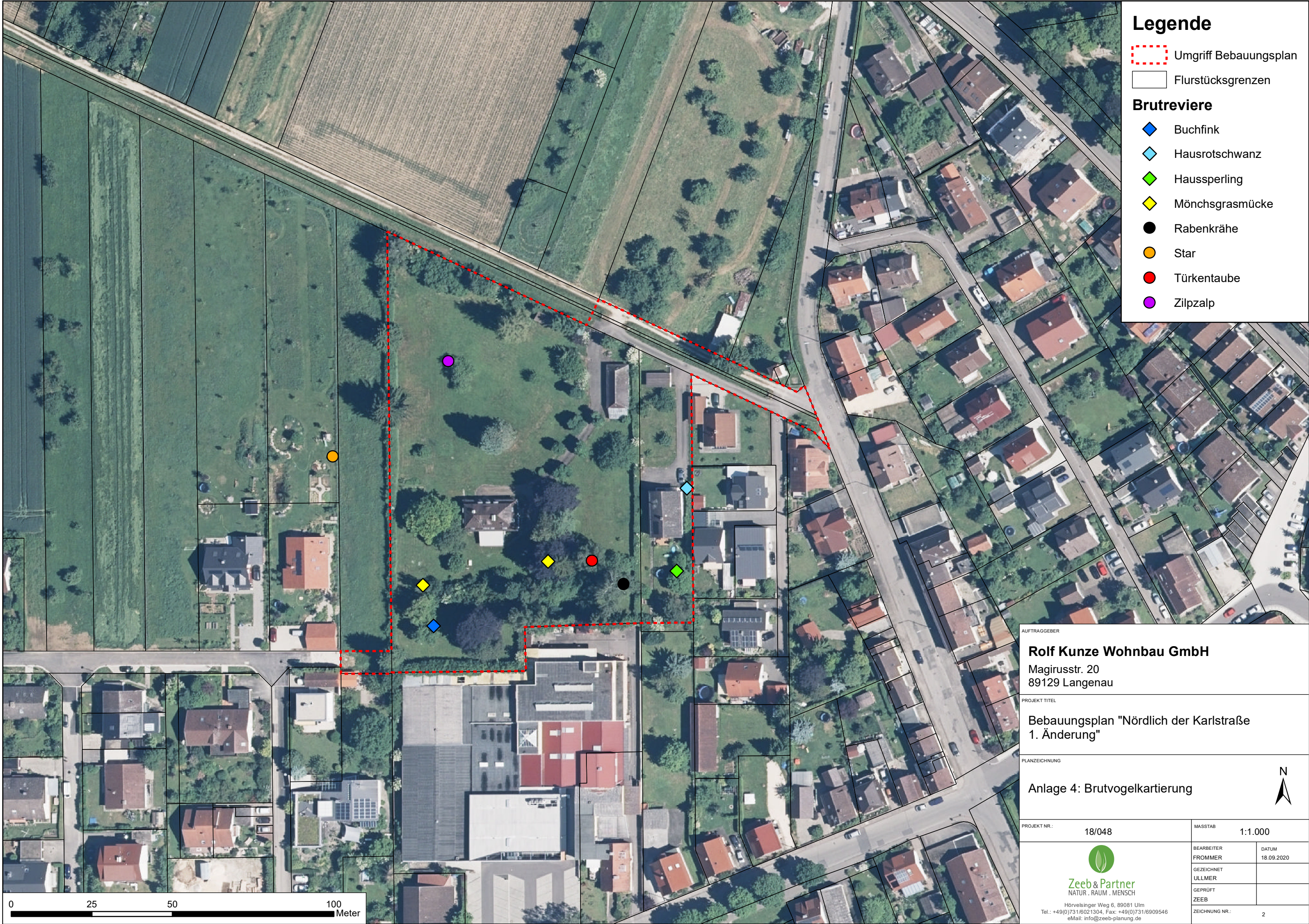
*Rufgruppen:

Mkm*	Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus
Myotis spec.*	Alle Myotis-Arten
Nycmi*	Zweifarbelfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler
Nyctaloid*	Zweifarbelfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Großes Abendsegler, Nordfledermaus
Pipistrellus nathusii/kuhlai*	Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes Langohr, Graues Langohr
Myotis brandtii/mystacinus*	Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch





Legende

- Umgriff Bebauungsplan
- Flurstücksgrenzen

Brutreviere

- Buchfink
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Star
- Türkentaube
- Zilpzalp

AUFTRAGGEBER		
Rolf Kunze Wohnbau GmbH		
Magirusstr. 20 89129 Langenau		
PROJEKT TITEL		
Bebauungsplan "Nördlich der Karlstraße 1. Änderung"		
PLANZEICHNUNG		
Anlage 4: Brutvogelkartierung		
PROJEKT NR.: 18/048		MASSTAB: 1:1.000
 Zeeb & Partner NATUR . RAUM . MENSCH Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de	BEARBEITER FROMMER	DATUM 18.09.2020
	GEZEICHNET ULLMER	
	GEPRÜFT ZEEB	
	ZEICHNUNG NR.:	2

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Langenau plant nördlich der Fa. Storer und südlich des Simontalgrabens das Wohngebiet „Nördlich der Karlstraße – 1. Änderung“. Das geplante Wohngebiet schließt im Süden und Osten an die bestehende Bebauung an. Das geplante Baugebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung an, bzw. nutzt Baulücken. Zur Realisierung der Bebauung sind u. a. Baumrodungen und der Abriss von Gebäuden nötig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
		☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)
		Vgl. Text unter Pkt. 3.1	

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Hausesperling: Der Hausesperling ist ein typischer Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen und kommt in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen vor, zudem in Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. In Baden-Württemberg brütet die Art vorwiegend an Gebäuden innerhalb oder am Rande menschlicher Siedlungen. Der Hausesperling nimmt auch gern Nistkästen an. Außerhalb der Brutzeit werden v.a. Ackerfluren, Brachen und Streuobstwiesenbereiche aufgesucht. Die Siedlungsbereiche sind jedoch auch in dieser Zeit sowie besonders im Winter die hauptsächlichen Lebensräume. Der Hausesperling ist ein Standvogel. Er steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württembergs.

Star: Der Star besiedelt gegenwärtig mit Ausnahme von dichten Fichten-Altersklassenwäldern alle Biotope von den Zentren der Großstädte und den Stadtrandlagen über Streuobstgebiete, Wiesen- und Ackerflur bis hin zu den Wäldern. Voraussetzung sind lediglich günstige Nistgelegenheiten in Form von alten Bäumen mit Naturhöhlen und künstlichen Nistgelegenheiten. Optimale, ursprüngliche Bruthabitate sind offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand, Auwälder und lichte Laub- und Laubmischwälder, die v.a. auch durch das Anbringen von Nistkästen und die Bestandszunahme seit Mitte des 19. Jahrhunderts stark erweitert wurden. In Baden-Württemberg reicht die Vertikalverbreitung ohne nennenswerte Lücken bis zur 1100 m NN Höhenstufe. Der Star ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen an, des Weiteren in Nistkästen, Mauerspalt (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln. Mitunter ist die Art Koloniebrüter. Die baden-württembergischen Populationen des Stars sind überwiegend Kurzstreckenzieher, nur ein relativ kleiner Teil der einheimischen Vögel überwintert. Die hauptsächlichen Zugbewegungen finden ab Mitte Februar und im März statt, etwa Mitte April ist der Heimzug abgeschlossen. Der Star ist ein Frühbrüter mit Brutbeginn Anfang April und Ende der Brutperiode im Juli. Hauptschlupftermin ist Anfang Mai, flügge Junge treten ab Mitte/Ende Mai auf. Der Wegzug ins Winterquartier beginnt bereits Anfang August. Stare sind tagaktiv. Der Star gilt nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (3). In der baden-württembergischen roten Liste ist er nicht enthalten.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Vorhabensgebiet wurde ein Brutvorkommen des Hausesperlings in den Einzelbäumen im Südosten des Umgriffs des Bebauungsplans nachgewiesen.

Der Star wurde ca. 20 m westlich des Umgriffs in einem benachbarten Gartengrundstück nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben werden Baumbestände gerodet, die mehrjährig vom Haussperling als Brutplatz genutzt werden können. Das Vorhaben ist somit mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten verbunden. Durch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen. Es wird daher vorgeschlagen, im Vorfeld der Baumaßnahme pro entfallendes Bruthabitat zwei geeignete Nisthilfen in der näheren Umgebung aufzuhängen.

Der Brutplatz des Stars wird durch das Vorhaben nicht zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Zuge des Bauvorhabens werden die Gartenflächen teilweise überbaut, die regelmäßig als Nahrungshabitat für Haussperling und Star dienen. Der Verlust des Gartens kann sich negativ auf die Nahrungsverfügbarkeit auswirken. Da die Umgebung des Vorhabensgebiets überwiegend von weiteren Hausgärten, Streuobstwiesen, sowie Acker- und Grünlandnutzung geprägt ist, ist davon auszugehen, dass auch weiterhin genügend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Weiterhin wird die geplante Wohnbebauung durchgrünt. Flachdächer werden extensiv begrünt, sowie die Fassaden nach Süden und Westen mit einer Begrünung versehen. Dadurch werden neue Nahrungs- und Bruthabitate zur Verfügung gestellt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfällt durch das Bauvorhaben je ein Brutplatz von Star und Haussperling. Weitere Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder beschädigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Pro entfallender Brutplatz werden zwei geeignete künstliche Nisthilfen in der näheren Umgebung aufgehängt, also zwei Nisthilfen für den Haussperling.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden. Die Gehölzrodung findet vorsorglich in der vogelbrutfreien Zeit statt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Bebauung des Vorhabensgebiets durch ein Wohngebiet eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, Star und Haussperling werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Gärten und Streuobstwiesen aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtem Verkehrsaufkommen kommen. Da Star und Haussperling jedoch nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen sind bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch die Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.